

*Bolkowiak*, der als stellvertretender Generalsekretär der FIR die Grüße von 4Y2 Millionen Antifaschisten aus 22 Ländern überbrachte, hoben in diesem Zusammenhang symbolhaft Art. 91 der Verfassung hervor, der die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorsieht und bestimmt, daß sie keiner Verjährung unterliegen. Dagegen sollen in Westdeutschland ab 1969 alle Kriegsverbrechen verjähren. Auch Frau *Dr. Alami*, Iran, die die Grüße der IdFF überbrachte, bezeichnete die Verfassung der DDR als ein wichtiges Dokument für die Arbeit der IdFF besonders im Internationalen Jahr der Menschenrechte und im Hinblick auf den Weltkongreß der Frauen im November 1968 in Helsinki. Sie hob hervor, daß die DDR-Verfassung die Förderung der Frauen als eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe festlegt. Zwar konnte man auch in Westdeutschland die Deklaration der Gleichberechtigung der Frau nicht übergehen, es gibt aber kein Gesetz und keine andere Rechtsverpflichtung, um dieses Prinzip in Westdeutschland durchzusetzen.

Übereinstimmung unter den Teilnehmern des Internationalen Kolloquiums gab es auch in der Verurteilung des Alleinvertretungsanspruchs der westdeutschen Regierung. Mehrere Teilnehmer brachten ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß die Regierungen ihrer Länder die DDR juristisch nicht anerkennen, so z. B. Rechtsanwalt *Louis Danuelle* aus Lyon, Präsident der Freundschaftsgesellschaft Frankreich—DDR im Departement Lyon.

Viele Teilnehmer berichteten auch über Aktionen in ihren Ländern mit dem Ziel, die Anerkennung der DDR von den Regierungen zu erzwingen. So verwies der Journalist *Karl Staf*, Schweden, auf einen Antrag von Vertretern aller Parteien in Schweden, der 1966 an den Reichstag gerichtet wurde und der die Anerkennung der DDR durch die schwedische Regierung forderte. Staf äußerte die Überzeugung, daß die neue Verfassung der DDR einen wichtigen Beitrag im Kampf um deren internationale Anerkennung leisten wird.

Auch Kronanwalt *Platts-Müls*, Großbritannien, betonte, daß es entsprechend dem geltenden Völkerrecht ein Recht der Bevölkerung der DDR sei, daß ihr Staat anerkannt wird. Prof. *Dr. Roger Pinto*, Rechtsfakultät der Pariser Universität, der sich bereits vor 10 Jahren für die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze ausgesprochen hatte, konstatierte, daß die Verfassung und die gesellschaftliche Realität der DDR über die Grundprinzipien der internationalen Konventionen hinausgehen und daß es unverantwortlich ist, der DDR die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention zu verwehren. Gleichzeitig warf er aber auch die Frage auf, ob nicht die Formulierung des Art. 1 der Verfassung: „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat deutscher Nation“ eine umgekehrte Alleinvertretung der Regierung der DDR darstelle.

Prof. *Dr. Edith Oeser*, Institut für Völkerrecht der Humboldt-Universität, die sich in ihrem Beitrag mit der Völkerrechtswidrigkeit der Beitrittsklauseln zu den UN-Konventionen beschäftigte, ging auf diese Frage ein. Sie verwies auf die Existenz zweier deutscher Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Staates deutscher Nation — der DDR — und der kapitalistischen westdeutschen Bundesrepublik. Diese beiden Staaten verhalten' sich, entsprechend ihrer verschiedenen Gesellschaftsordnung, unterschiedlich gegenüber dem Anliegen einer friedlichen Nation. Ohne für sich in Anspruch zu nehmen, den westdeutschen Staat vertreten zu wollen, vertritt die DDR die Interessen der westdeutschen Bevölkerung an einer friedlichen, demokratischen Entwicklung der gesamten Nation; denn die Geschichte hat bewiesen, daß der deutsche Imperialismus seinen Anspruch auf Führung der Nation verloren hat. Daß die DDR jedoch nicht einen